

ÖTRV VERBANDSORDNUNG

ADMINISTRATIONSBEREICH	DURCHFÜHRUNGSBEREICH	DISZIPLINARBEREICH
Statuten (STA)	Sportordnung (SO)	Disziplinarordnung (DO)
Geschäftsordnung (GO)	Sportprogramm (SP)	Anti Doping Bestimmung der ITU
Finanzordnung (FO)	Meisterschaftsvereinbarung (MV)	Welt Anti Doping Code
	Athletenvereinbarung (AV)	Anti Doping Bundesgesetz (ADBG)
	Ehrenordnung (EO)	

Sämtliche Regelungen der nationalen und internationalen Verbände der artverwandten Sportarten (FINA, FIS, IAAF ...) bzw. der Durchführungsbehörden (NADA, ÖOC ...)

EHRENORDNUNG des ÖTRV

Vorliegende Fassung gültig seit 11.11.2017 per Beschlussfassung
durch die ÖTRV Generalversammlung

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEIN.....	3
§ 1.....	3
§ 2.....	3
2. ÖTRV-LEISTUNGSZEICHEN	3
§ 3.....	3
§ 4.....	4
§ 5 Leistungszeichen für Olympische- und Sprintdistanz im Triathlon.....	4
§ 6 Leistungszeichen für Multisport.....	4
3. ÖTRV EHRENZEICHEN FÜR TECHNICAL OFFICIALS	5
§ 7.....	5
§ 8.....	5
4. ÖTRV-EHRENZEICHEN	6
§ 9.....	6
§ 10	6
§ 11	7
5. ÖTRV-EHRENRING.....	7
§ 12	7
6. ÖTRV-EHRENPRÄSIDENTSCHAFT UND ÖTRV-EHRENMITGLIEDSCHAFT ...	8
§ 13	8
7. ANTRAGSFORM, VERLEIHUNG, KOSTEN UND EVIDENZ	8
§ 14	8
8. ABERKENNUNG	9
§ 15	9

1. ALLGEMEIN

Im § 9 Abs. 10 lit. g der Statuten des Österreichischen Triathlon Verbandes (in Folge ÖTRV) wird die Zuständigkeit für die Vornahme von Verbandsehrungen grundsätzlich angeführt. Nähere Regelungen zur Umsetzung der Statutenbestimmungen trifft diese Ehrenordnung.

§ 1

Die Ehrenordnung des ÖTRV regelt die Auszeichnungen des Verbandes für Leistungen als Sportlerin bzw. Sportler oder Funktionärin bzw. Funktionär des ÖTRV bzw. für sonstige besondere Verdienste um den Verband.

(1) Aus dieser Ehrenordnung entsteht keinerlei subjektiver Anspruch auf eine Verleihung eines Ehrenzeichens.

(2) Gegen die Verleihung, die Ablehnung oder die Aberkennung einer Verleihung besteht keine rechtliche Berufungsmöglichkeit.

§ 2

(1) Sämtliche Formulierungen in dieser Ehrenordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

(2) Durch diese Neuregelung der Ehrenordnung treten die bisher in Geltung gestandenen Ordnungen betreffend der Verleihung von Ehrenzeichen sowie Bedingungen für die Verleihung von Ehrenzeichen außer Kraft.

2. ÖTRV-LEISTUNGSZEICHEN

§ 3

Der ÖTRV vergibt für besondere sportliche Leistungen und Erfolge Leistungszeichen in Gold, Silber und Bronze.

(1) Ein Leistungszeichen einer Stufe (Gold, Silber, Bronze) kann einer Person nur einmal verliehen werden.

(2) Anträge auf Verleihung dieses Leistungszeichens können entweder von einzelnen Landesverbänden, der Sportdirektorin bzw. dem Sportdirektor oder von Mitgliedern des Präsidiums in der Geschäftsstelle schriftlich eingebracht werden.

(3) Über die eingebrachten Anträge auf Verleihung von ÖTRV-Leistungszeichen entscheidet das ÖTRV-Präsidium.

(4) Die Verleihung dieses Leistungszeichens wird mit einer Urkunde bestätigt. Die Überreichung dieser Leistungszeichen kann vom Präsidium auch an einzelne

Landesverbände delegiert werden.

§ 4

Die erforderliche(n) Platzierung(en) bei einem in der Sportordnung des ÖTRV angeführten Bewerbes gilt (gelten) insoweit für einen Einzelbewerb wie für einen Teambewerb insoweit in den betreffenden Paragraphen keine anders lautende Regelungen angeführt sind. In letzterem Fall sind alle Teammitglieder anspruchsberechtigt auf das betreffende Leistungszeichen.

§ 5 Leistungszeichen für Olympische- und Sprintdistanz im Triathlon

(1) Leistungszeichen in Gold

- a. 1. bis 6. Platz bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder WM Gesamtwertung;
- b. 1. bis 3. Platz bei Europameisterschaften;
wenn in Fällen a. oder b. mindestens 10 Nationen und 30 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer oder 10 Teams an dem betreffenden Bewerb teilgenommen haben.
- c. mindestens 5 mal Top 3 Platzierung bei Rennen der WM Serie
- d. mindestens 5 mal 1. Platz bei Weltcup Rennen
- e. Ein Platz unter den Top 10 in der ITU Weltrangliste am Ende eines Kalenderjahres

(2) Leistungszeichen in Silber

- a. 7. bis 12. bzw. 7. bis 8. Platz eines Teams im Teambewerb bei Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften,
- b. 4. bis 6. Platz bei Europameisterschaften,
wenn in den Fällen a. oder b. mindestens 10 Nationen und 30 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer oder 10 Teams an dem betreffenden Bewerb teilgenommen haben und diesen in vollem Umfang absolviert haben sowie gewertet wurden.
- d. mindestens 10 mal 1. Platz bei ÖSTM

(3) Leistungszeichen in Bronze

- a. Platz 13 bis 20 bei Weltmeisterschaften
- b. Platz 7 bis 15 bei Europameisterschaften
wenn in den Fällen a. oder b. mindestens 10 Nationen und 30 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer oder 10 Teams an dem betreffenden Bewerb teilgenommen haben.
- c. mindestens 6 mal 1. Platz bei ÖSTM

§ 6 Leistungszeichen für Multisport

(1) Leistungszeichen in Gold

- a. 1. Platz bei Weltmeisterschaften;
wenn mindestens 10 Nationen und 30 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer oder 10 Teams an dem betreffenden Bewerb teilgenommen haben.

(2) Leistungsabzeichen in Silber

- a. mindestens 3. Platz bei Weltmeisterschaften

- b. 1. Platz bei Europameisterschaften;
wenn in den Fällen a. oder b. mindestens 10 Nationen und 30 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer oder 10 Teams an dem betreffenden Bewerb teilgenommen haben-
- c. mindestens 20 mal 1. Platz bei ÖSTM

(3) Leistungszeichen in Bronze

- a. mindestens 6. Platz bei Weltmeisterschaften
- b. mindestens 3. Platz bei Europameisterschaften;
wenn in den Fällen a. oder b. mindestens 10 Nationen und 30 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer oder 10 Teams an dem betreffenden Bewerb teilgenommen haben
- c. mindestens 12 mal 1. Platz bei ÖSTM
- d. mindestens 3 Age Group Medaillengewinne bei Europa- und/oder Weltmeisterschaften.

3. ÖTRV EHRENZEICHEN FÜR TECHNICAL OFFICIALS

§ 7

Der ÖTRV vergibt für besondere Leistungen und Erfolge der Technical Officials (TO) Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze nach dem Grad ihrer Verdienste als TO um den ÖTRV.

(1) Ein Ehrenzeichen einer Stufe (Gold, Silber, Bronze) kann einer Person nur einmal verliehen werden.

(2) Anträge auf Verleihung dieses Leistungszeichens können entweder von einzelnen Landesverbänden, der Technischen Direktorin bzw. dem Technischen Direktor oder von Mitgliedern des Präsidiums bei der Geschäftsstelle schriftlich eingebracht werden.

(3) Über die eingebrachten Anträge auf Verleihung von Ehrenzeichen für TO entscheidet das ÖTRV-Präsidium.

(4) Die Verleihung dieses Ehrenzeichens wird mit einer Urkunde bestätigt. Die Überreichung dieser Ehrenzeichen kann vom Präsidium auch an einzelne Landesverbände delegiert werden.

§ 8

(1) Das TO Ehrenzeichen in Gold kann verliehen werden:

- a. An TO mit mindestens 15 Jahren Einsatz bei ÖTRV bzw. internationalen Veranstaltungen im Rahmen von genehmigten ÖTRV/ETU/ITU Bewerbem.
- b. An Chief Technical Officials (ChTO) oder Technical Delegate (TD) mit mindestens 10 Jahren Einsatz bei ÖTRV bzw. internationalen Veranstaltungen im Rahmen von genehmigten ÖTRV/ETU/ITU Bewerbem.

(2) Die TO Ehrenzeichen in Silber kann verliehen werden:

- a. An TO mit mindestens 10 Jahren Einsatz bei ÖTRV bzw. internationalen Veranstaltungen im Rahmen von genehmigten ÖTRV/ETU/ITU Bewerbungen.
- b. An ChTO oder TD mit mindestens 5 Jahren Einsatz bei ÖTRV bzw. internationalen Veranstaltungen im Rahmen von genehmigten ÖTRV/ETU/ITU Bewerbungen.

(3) Die TO Ehrenzeichen in Bronze kann verliehen werden:

- a. An TO mit mindestens 5 Jahren Einsatz bei ÖTRV bzw. internationalen Veranstaltungen im Rahmen von genehmigten ÖTRV/ETU/ITU Bewerbungen.
- b. An ChTO oder TD mit mindestens 3 Jahren Einsatz bei ÖTRV bzw. internationalen Veranstaltungen im Rahmen von genehmigten ÖTRV/ETU/ITU Bewerbungen.

4. ÖTRV-EHRENZEICHEN

§ 9

Der ÖTRV vergibt für besondere Leistungen innerhalb des ÖTRV Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze.

(1) Diese Ehrenzeichen können Personen erhalten, die in einem ÖTRV-Verein oder im ÖTRV-Verband tätig sind oder waren.

(2) In Ausnahmefällen können Ehrenzeichen des ÖTRV in Gold, Silber und Bronze an unterstützende Personen oder Partner verliehen werden.

(3) Ein Ehrenzeichen einer Stufe (Gold, Silber, Bronze) kann einer Person nur einmal verliehen werden.

(4) Anträge auf Verleihung dieses Ehrenzeichens können von einzelnen Landesverbänden oder von Mitgliedern des Präsidiums bei der Geschäftsstelle schriftlich eingebracht werden.

(5) Über die eingebrachten Anträge auf Verleihung von ÖTRV-Ehrenzeichen gemäß diesem Paragraphen entscheidet das ÖTRV Präsidium.

(6) Die Verleihung dieses Ehrenzeichens wird mit einer Urkunde bestätigt. Die Überreichung dieser Ehrenzeichen kann vom Präsidium auch an den jeweiligen Landesverband delegiert werden.

§ 10

Es gelten folgende Verleihungsvoraussetzungen für Ehrenzeichen:

Das ÖTRV-Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze wird für besondere Verdienste verliehen, welche Mitglieder, Personen oder Partner des ÖTRV in fachlicher, organisatorischer oder unterstützender Hinsicht erbracht haben. Bei der Prüfung der Verdienste sind folgende Kriterien besonders relevant:

- Dauer der Funktion
- Beitrag zur sportlichen Weiterentwicklung des ÖTRV bzw. seiner Mitglieder

- Beitrag zur gesellschaftlichen und sozialen Weiterentwicklung des ÖTRV bzw. seiner Mitglieder
- Beitrag zur Stärkung der Werte des ÖTRV bzw. seiner Mitglieder
- Beitrag zur Verankerung und Vernetzung des Sports mit anderen Gesellschaftsbereichen
- Beitrag zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung durch Sport und Bewegung

§ 11

Für die einzelnen Stufen gelten zusätzlich zu den in § 10 genannten Kriterien folgende Anwendungsbereiche:

(1) Ehrenzeichen in Gold:

Eine Tätigkeitsdauer für den ÖTRV, Landesverband oder Verein in Österreich von mindestens 15 Jahren

(2) Ehrenzeichen in Silber:

Eine Tätigkeitsdauer für den ÖTRV, Landesverband oder Verein in Österreich von mindestens 10 Jahren

(3) Ehrenzeichen in Bronze:

Eine Tätigkeitsdauer für den ÖTRV, Landesverband oder Verein in Österreich von mindestens 5 Jahren

5. ÖTRV-EHRENRING

§ 12

(1) Unter der Voraussetzung, dass ein Ehrenzeichen in Gold an die betreffende Person bereits verliehen wurde, kann das Präsidium bei Vorliegen außergewöhnlicher Verdienste um den Sport die Verleihung eines Ehrenrings des ÖTRV beschließen.

(2) Anträge auf Verleihung des Ehrenringes können von einzelnen Landesverbänden oder von Mitgliedern des Präsidiums bei der Geschäftsstelle schriftlich eingebracht werden.

(3) Über die eingebrachten Anträge auf Verleihung des Ehrenringes gemäß diesen Paragraphen entscheidet das Präsidium.

(4) Die Verleihung des Ehrenringes wird mit einer Urkunde bestätigt. Die Überreichung des Ehrenringes kann vom Präsidium auch an den jeweiligen Landesverband delegiert werden.

6. ÖTRV-EHRENPRÄSIDENTSCHAFT UND ÖTRV-EHRENMITGLIEDSCHAFT

§ 13

(1) In Würdigung hervorragender Verdienste um den ÖTRV und den österreichischen Sport können durch Beschluss der Generalversammlung bestimmte Personen zur Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied des ÖTRV ernannt werden.

(2) Anträge auf Ernennung zur Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied können von einzelnen Landesverbänden oder von Mitgliedern des Präsidiums bei der Geschäftsstelle schriftlich eingebracht werden.

(3) Über die eingebrachten Anträge auf Ernennung zur Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied gemäß diesen Paragraphen entscheidet die Generalversammlung.

(4) Die Ernennung zur Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied wird mit einer Urkunde bestätigt. Die Überreichung der Urkunde betreffend die Ernennung zur Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung auch an den jeweiligen Landesverband delegiert werden.

7. ANTRAGSFORM, VERLEIHUNG, KOSTEN UND EVIDENZ

§ 14

Anträge auf die Verleihung von Auszeichnungen laut der Ehrenordnung können jederzeit von den im jeweiligen Paragraph dieser Ehrenordnung angeführten Personen bzw. Personenkreis schriftlich an die Geschäftsstelle werden. Für die Einbringung ist ein entsprechendes Antragsformular zu verwenden, das auf der Internetseite des ÖTRV zum Abruf bereitsteht.

Sie sind dann von der Geschäftsstelle auf ihre formale Richtigkeit zu überprüfen. Danach müssen sie den, in den jeweiligen Paragraphen angeführten, für die Verleihung zuständigen Gremien zur Abstimmung vorgelegt werden. Dabei ist über jeden einzelnen Antrag separat abzustimmen.

(1) Die gemäß Abs. 3 bis 5 beschlossenen Verleihungen müssen der nächstfolgenden Generalversammlung zur Kenntnisnahme gebracht werden.

(2) Die gemäß Abs. 6 eingebrachten Anträge müssen der nächstfolgenden Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(3) Abgelehnte Anträge können frühestens nach Jahresfrist wieder eingereicht werden.

(4) Pro Kalenderjahr kann nur eine Ehrung des ÖTRV für die einzelne Person verliehen werden.

(5) Die Kosten für die Ehrenzeichen trägt der ÖTRV.

(6) Die Geschäftsstelle des ÖTRV hat eine Evidenzliste über die verliehenen Auszeichnungen zu führen die über die Homepage des ÖTRV einsehbar ist.

8. ABERKENNUNG

§ 15

Die Aberkennung von Auszeichnungen der EZO kann wegen groben Verstoßes gegen die Satzungen, wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Verbandsinteresse verstößt, von den in den jeweiligen Paragraphen angeführten, die Auszeichnung verleihenden, Gremien beschlossen werden.

(1) Bei Vergehen entweder gegen Dopingbestimmungen, Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen durch immerwährendes Startverbot, Enthebung von der Funktion oder Ausschluss aus dem ÖTRV erfolgt eine automatische Aberkennung aller verliehenen Ehrungen.

(2) Anträge auf die Aberkennung von Auszeichnungen laut der Ehrenordnung können jederzeit von den im jeweiligen Paragraph dieser Ehrenordnung angeführten Personen bzw. Personenkreis schriftlich an die Geschäftsstelle gestellt werden. Sie sind dann von der Geschäftsstelle auf ihre formale Richtigkeit zu überprüfen. Danach müssen sie den, in den jeweiligen Paragraphen angeführten, für die Verleihung zuständigen Gremien zur Abstimmung vorgelegt werden. Dabei ist über jeden einzelnen Antrag separat abzustimmen.

(3) Aberkennungen von Auszeichnungen gem. Abs. 3 bis 5 müssen der nächstfolgenden Generalversammlung zur Kenntnisnahme gebracht werden.

(4) Die Aberkennung von Auszeichnungen ist unmittelbar nach der Aberkennung von der Geschäftsstelle in der Evidenzliste anzumerken.

(5) Die aberkannten Auszeichnungen sind unmittelbar nach Aberkennung an den ÖTRV zu retournieren.

